

Reglement der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz der Berufsschulen des Kantons Zürich

(vom 18. November 1999)

A. Rechtsgrundlage und Mitgliedschaft

§ 1. Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz der Berufsschulen im Sinne des § 7 des EG zum Berufsbildungsgesetz besteht gemäss § 5 der Berufsbildungsverordnung aus den Lehrpersonen und den Leiterinnen und Leitern der staatlichen sowie der anerkannten Berufsschulen und Lehrwerkstätten.

B. Aufgaben

§ 2. Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz hat folgende Aufgaben:

- a) Förderung des Unterrichts an den Berufsschulen;
- b) Ausübung des Vernehmlassungs- und Antragsrechts gemäss § 8 EG zum Berufsbildungsgesetz;
- c) Unterbreitung von Wahlvorschlägen für Kommissionen, in denen die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz vertreten ist;
- d) Stellungnahmen zu Schulfragen;
- e) Pflege des Kontakts mit Behörden, Berufsverbänden, anderen Schulen sowie mit Organisationen der Lehrpersonen anderer Schulstufen;
- f) Weiterbildung der Lehrpersonen;
- g) Förderung der kollegialen Verbundenheit.

C. Organe

§ 3. Die Vollversammlung der Mitglieder, die Delegiertenversammlung und der Vorstand bilden die Organe der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz.

I. Die Vollversammlung

§ 4. Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz. Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal statt.

Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Konvente von vier Berufsschulen können, wenn dringende Geschäfte es erfordern, durch den Vorstand nach vorgängiger Terminabsprache mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Vollversammlung ausserordentlicherweise einberufen.

§ 5. Zur ordentlichen Vollversammlung werden die Mitglieder mindestens 25 Tage vor der Durchführung eingeladen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel mit Anzeige im Publikationsorgan der Berufsschulen.

Eine ausserordentliche Vollversammlung kann mit einer Einladung an die Leiterinnen und Leiter der Berufsschulen zuhanden der Konferenzmitglieder erfolgen. Die Einladung muss die Traktanden bezeichnen und den Konferenzmitgliedern mindestens zehn Tage vor der Durchführung zugestellt werden.

§ 6. An der Vollversammlung sind alle Lehrpersonen mit einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von mindestens zwölf Lektionen sowie Delegierte und Schulleitungsmitglieder stimmberechtigt.

Für stimmberechtigte Konferenzmitglieder ist die Teilnahme an der Vollversammlung obligatorisch.

Ist ein Mitglied verhindert, an der Vollversammlung teilzunehmen, so ist es verpflichtet, sich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten acht Tage vor oder nach der Versammlung schriftlich zu entschuldigen. Als Entschuldigungsgründe gelten Umstände, die auch ein Fernbleiben vom Unterricht rechtfertigen.

An der Vollversammlung können zudem mit Antragsrecht und mit beratender Stimme teilnehmen:

- a) Lehrpersonen mit einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von weniger als zwölf Lektionen;
- b) Pensionierte Lehrpersonen und pensionierte Schulleiterinnen und Schulleiter;
- c) Vertreterinnen und Vertreter des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes;

d) Mitglieder des Bildungsrates und weitere Vertreterinnen und Vertreter des zürcherischen Bildungswesens.

§ 7. In die Kompetenz der Vollversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung der Traktandenliste,
- b) Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand oder vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt vorgelegt werden,
- c) Erlass und Änderung des Reglements der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz,
- d) Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten,
- e) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes,
- f) Zuteilung der Delegierten auf die Schulen.

§ 8. Den Vorsitz der Vollversammlung führt die Konferenzpräsidentin oder der Konferenzpräsident, das Protokoll erstellt die Aktuarin oder der Aktuar.

§ 9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer werden die Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt.

Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, in den weiteren Wahlgängen und bei Abstimmungen das einfache Mehr.

§ 10. Beschlüsse über Änderungen dieses Reglements unterliegen einem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

In der Vollversammlung kann nur über Geschäfte abgestimmt werden, die vom Vorstand vorberaten und auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

§ 11. Jedes stimmberechtigte Konferenzmitglied ist berechtigt, zuhanden des Vorstandes über Gegenstände, die in die Befugnis der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz fallen, schriftlich formulierte und begründete Anträge zu stellen. Diese müssen mindestens 15 Tage vor der Vollversammlung der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden.

Bei einer ausserordentlichen Vollversammlung legt der Vorstand eine angemessene Eingabefrist fest.

Ist die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz zuständig, hat der Vorstand die rechtzeitig eingereichten Anträge mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung vorzulegen.

I. Die Delegiertenversammlung

§ 12. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der gewerblich-industriellen Berufsschulen und der kaufmännischen Berufsschulen, aus zwei Delegierten der Heim- und Sonderschulen sowie aus dem Konferenzvorstand. Jede Schule, mit Ausnahme der Heim- und Sonderschulen, hat Anspruch auf eine Delegierte oder einen Delegierten. Schulen mit mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern oder Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern stellen pro weiteren 1000 eine weitere Delegierte oder einen weiteren Delegierten. Die Vollversammlung legt im Streitfall die Sitze der einzelnen Schulen fest.

Konventspräsidentinnen und Konventspräsidenten werden an die Sitzungen eingeladen. Sie haben ebenfalls das Stimm- und Wahlrecht.

Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt die Konferenzpräsidentin oder der Konferenzpräsident. Die Aktuarin oder der Aktuar erstellt das Protokoll.

§ 13. Die Delegierten werden von den Konventen der betreffenden Schulen gewählt.

Die Teilnahme der Delegierten an der Delegiertenversammlung ist obligatorisch. Die Delegierten sind für eine Stellvertretung im Unterricht besorgt. Ist die oder der Delegierte verhindert, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, entsendet die Schule eine Stellvertretung. Die Kosten der Stellvertretung gehen zu Lasten der Schule.

§ 14. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Ferner kann ein Fünftel der Delegierten vom Vorstand die Einberufung verlangen.

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

§ 15. Zur Behandlung von Geschäften, die ausschliesslich die Interessen der gewerblich-industriellen oder der kaufmännischen Berufsschulen betreffen, können Teilversammlungen einberufen werden.

§ 16. In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) Beschlussfassung über Vernehmlassungen sowie über weitere Geschäfte von besonderer Tragweite, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden;
- b) Anträge auf Änderung des Konferenzreglements zuhanden der Vollversammlung;
- c) Wahlvorschläge von Kommissionsmitgliedern.

III. Der Vorstand

§ 17. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zehn Mitgliedern.

In der Regel setzt sich der Vorstand aus sechs Vertreterinnen und Vertretern der gewerblich-industriellen und vier der kaufmännischen Berufsschulen zusammen.

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

§ 18. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtsdauer im Vorstand inklusive Präsidium beträgt zwölf Jahre.

Stimmberechtigte Konferenzmitglieder sind verpflichtet, die Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen.

§ 19. Der Vorstand führt die Geschäfte der Konferenz. Er organisiert die Vollversammlung und die Delegiertenversammlung, vollzieht deren Beschlüsse und vertritt die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz nach aussen. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 20. Der Vorstand kann Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer einzelner Fachgruppen, die Konventspräsidentinnen und -präsidenten sowie Vertreterinnen und Vertreterinnen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts zu konsultativen und informellen Gesprächen einladen.

§ 21. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstands anwesend ist.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

§ 22. Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder für Sitzungen und Einzelaufträge richtet sich nach der kantonalen Verordnung über Entschädigungen von Kommissionen und von Nebenämtern. Auslagen der Konferenz werden von der Bildungsdirektion gegen Rechnung vergütet, sofern sie im Budget enthalten sind.

D. Schlussbestimmungen

§ 23. Das vorliegende Reglement ersetzt jenes vom 21. November 1989 und tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Bildungsdirektion in Kraft.

Zürich, 18. November 1999

Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz
der Berufsschulen des Kantons Zürich

Die Präsidentin: Der Aktuar:

Margrith Gysel Michael Roser

Von der Bildungsdirektion genehmigt am 9. November 2001